

Tarife / Finanzierung der Spitex-Leistungen für das Jahr 2025

1. Pflegeleistungen gemäss KVG

Mit der seit 2012 geltenden Pflegefinanzierung wurden die ambulanten Pflegekosten neu geregelt. Sie werden durch Krankenversicherer, Kunde und Gemeinde gemeinsam getragen. Der Anteil der Krankenversicherer ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV des Bundes festgelegt. Die Patientenbeteiligung (§26) und die Beiträge der Gemeinden (§25) werden im Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton TG geregelt. Mit den Gemeinden wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden den verschiedenen Kostenträgern wie folgt in Rechnung gestellt:

| | Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV) | Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV) | Grundpflege (Art 7c KLV) |
|---|-------------------------------------|--|-----------------------------|
| Tarif | CHF 105.13 / Std. | CHF 94.24 / Std. | CHF 85.80 / Std. |
| Beitrag der Krankenversicherer | CHF 76.90 / Std. | CHF 63.00 / Std. | CHF 52.60 / Std. |
| Patientenbeteiligung (10%, bis max. CHF 15.35/Tag) | CHF 7.69 / Std. | CHF 6.30 / Std. | CHF 5.26 / Std. |
| Restfinanzierung durch die Gemeinde | CHF 20.54 / Std. | CHF 24.94 / Std. | CHF 27.94 / Std. |

Neben diesen Beiträgen an die erbrachten Pflegeleistungen leisten die Gemeinden gemäss kantonalem KVG Beiträge zur Abgeltung der sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitex Region Frauenfeld. Zu diesen gehören:

- die Sicherstellung des Service Public (umfassende Versorgungs- und Aufnahmepflicht, allgemeine Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Information und Beratung von Angehörigen, Bevölkerung, Institutionen)
- die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination (Case Management)
- die Leistungen als Ausbildungsbetrieb

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

| | Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV) | Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV) | Grundpflege (Art 7c KLV) |
|--|-------------------------------------|--|--------------------------------------|
| Beitrag Invalidenversicherung (gültig ab 1.10.2024 und nur für Kinder) | CHF 128.04 / Std. | CHF 128.04 / Std. | Die IV finanziert keine Grundpflege. |
| Beitrag Unfall-/Militärversicherung (gültig ab 1.10.2024) | CHF 125.04 / Std. | CHF 120.00 / Std. | CHF 110.04 / Std. |

3. Hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-KLV)

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den Kunden mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

| | Hauswirtschaft | Besondere Dienstleistungen |
|------------------|------------------|----------------------------|
| Mitglieder | CHF 39.50 / Std. | CHF 50.– / Std. |
| Nicht-Mitglieder | CHF 46.50 / Std. | CHF 55.– / Std. |

- Mitglieder Der vergünstigte Mitgliedertarif wird nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ab Beitritt gewährt.
- Krankenversicherer Kunden, die bei ihrem Krankenversicherer eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.
- Familien Bei hauswirtschaftlichen Einsätzen bei Familien mit Kindern gewähren wir je Kind bis zum 12. Geburtstag 10% Rabatt.

| | |
|------------------------|--|
| Finanzielle Härtefälle | Kunden, für welche die Bezahlung der vollen Tarife eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann auf Gesuch hin aus dem Fonds der Spitex Region Frauenfeld eine zusätzliche Vergünstigung gewährt werden. |
| Bedarfsabklärung | Wir sind gesetzlich verpflichtet, vor jeder Annahme eines Auftrags eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Diese ist für pflegerische Leistungen kassenpflichtig. Die Kostenbeteiligung an der Bedarfsabklärung für rein hauswirtschaftliche Leistungen wird von den Krankenversicherern unterschiedlich gehandhabt. Wird sie durch die Kassen nicht übernommen, muss sie dem Kunden mit CHF 60.– / Std. in Rechnung gestellt werden. |
| Subvention | Die Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen sind nicht kostendeckend. Die Gemeinden übernehmen CHF 12.50 pro Stunde und leisten gemeinwirtschaftliche Beiträge (gesetzliche Vorgabe mind. 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten). |

4. Umtriebsentschädigung für Absage geplanter Einsätze

Kunden können geplante Einsätze bis 24 Std. vorher (Wochenend-Einsätze 48 Std. vorher) kostenfrei absagen oder verschieben. Erfolgt die Absage/Verschiebung zu spät oder gar nicht, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50 in Rechnung gestellt (Ausnahmeregelung bei Spitaleintritt oder Todesfall).

5. Weitere Leistungen

5.1. Sonderdienstleistungen durch die Spitex

CHF 90.– / Stunde Sonderdienstleistungen können nicht unter Pflege oder HWL abgerechnet werden. Sie werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Leistungen sind nicht kassenpflichtig und werden durch die Gemeinden nicht vergünstigt.

Nachfolgende Leistungen werden nicht durch die Spitex selbst erbracht.

5.2. Entlastungsdienst

SRK Thurgau, Entlastungsdienst Tel. 071 626 50 83
 Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen, Entlastungsdienst Tel. 058 775 22 35

Den verschiedenen Kostenträgern werden in Rechnung gestellt:

| Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2 % des steuerbaren Vermögens) | Tarif Kunde | Beitrag SRK / Pro Infirmis | Beitrag Gemeinde |
|--|----------------|-------------------------------|---------------------|
| Stufe 1: bis 20'000 | 15.– | 7.– | 36.– |
| Stufe 2: über 20'000 | 22.– | 5.– | 31.– |
| Stufe 3: über 40'000 | 28.– | 3.– | 27.– |
| Stufe 4: über 60'000 | 35.– | 1.– | 22.– |
| Stufe 5: über 80'000 | 58.– | 0.– | 0.– |

5.3. Mahlzeitendienst

| | |
|--|--|
| Frauenfeld | Mahlzeitendienst Frauenfeld, Büro Alterszentrum Park Tel. 052 720 16 46 (Mo bis Fr 8 – 11 Uhr), mzd.frauenfeld@gmx.ch |
| Gachnang | Verein Zmittag und Diakonie Gachnang Tel. 079 654 69 61, Karin Morgenthaler |
| Herdern, Hüttwilen, Neunforn, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen | Mahlzeitendienst Thur-Seebach, Tel. 058 346 06 55 mahlzeitendienst@thur-seebach.ch |

5.3. Rotkreuzfahrdienst

www.srk-thurgau.ch / Bitte möglichst frühzeitig (ca. 2 Tage voraus) anmelden.

| | |
|----------------------------|---|
| Frauenfeld | Tel. 032 510 22 13 (SRK Thurgau, Mo bis Fr 08 – 11 Uhr) |
| Gachnang | Tel. 032 510 19 94 (SRK Thurgau, Mo bis Fr 09-11 Uhr) |
| Herdern | Tel. 079 285 44 74 (Regula Signer, SRK Thurgau) |
| Hüttwilen | Tel. 032 510 11 84 (Beatrice Hagen, Mo bis Fr 08 – 11.30 Uhr) |
| Uesslingen-Buch + Neunforn | Tel. 079 945 54 51 (Gemeinde / SRK, Mo bis Fr 08 – 11 Uhr) |
| Warth-Weiningen | Tel. 079 677 34 76 (Gemeinde / SRK, Mo bis Fr 08 – 11 Uhr) |